



## Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle

- Wann Sie Anspruch auf diese Rente haben
- Was volle und teilweise Erwerbsminderung bedeutet
- Was Sie neben Ihrer Rente verdienen dürfen



## **Gesichert in die Zukunft blicken**

**Rente – bei diesem Stichwort denken die meisten an ihre Altersversorgung. Doch die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen auch während Ihres gesamten Berufslebens Sicherheit: Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ihr Einkommen ersetzen. Selbst als Berufsanfänger sind Sie auf diese Weise geschützt.**

**Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist für diejenigen gedacht, die noch einige Stunden täglich arbeiten können. Sie ergänzt dann das Einkommen, das Sie selbst noch erzielen.**

**Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente für Sie in Frage kommt und was Sie als Erwerbsminderungsrentner beachten müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre. Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!**



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt**
- 6 Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen**
- 10 Halbe Arbeitskraft – halbe Rente**
- 12 Volle Erwerbsminderung**
- 15 Vorsicht, Grenze!**
- 20 Vertrauensschutz**
- 22 Keine Rente ohne Antrag**
- 24 Rente schon in frühen Jahren – Zurechnungszeit und Abschläge**
- 27 Rente auf Zeit oder unbefristet**
- 29 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 31 Rentenzahlung ins Ausland**
- 32 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt

**Wenn Sie wegen einer schweren oder chronischen Krankheit aber auch beispielsweise in Folge eines Unfalls gar nicht mehr oder nur noch stundenweise arbeiten können, zahlt Ihnen die Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen Erwerbsminderung. Damit soll erreicht werden, dass Sie Ihren Lebensstandard nicht wesentlich einschränken müssen. Schon als Berufsanfänger sind Sie im Falle eines Arbeitsunfalls vom ersten Arbeitstag an geschützt. Der private Unfall ist unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach einem Jahr Beitragszahlung abgesichert.**

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Welche Voraussetzungen Sie noch erfüllen müssen, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehört, dass Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Außerdem gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das heißt: Zunächst wird geprüft, ob Ihre Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann und Sie danach wieder in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Wenn das nicht möglich ist, wird beurteilt, in welchem zeitlichen Umfang Sie noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Von diesem restlichen Leistungsvermögen hängt ab, ob für Sie eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in Frage kommt.

<b>Erwerbsfähigkeit</b>	<b>Rentenanspruch</b>
(auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	
Unter 3 Stunden täglich	volle Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich	halbe Rente (bei Arbeitslosigkeit: volle Rente)
6 Stunden oder mehr täglich:	keine Rente
Ausnahme: ältere Versicherte (vor 2.1.1961 geboren) mit Berufsschutz, die in ihrem erlernten und einem gleich- wertigen Beruf nur noch weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können	halbe Rente

### **Anderes Leben dank Rente – ein Beispiel**

Jährlich stellen rund 400 000 Versicherte einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Viele davon haben eine längere Leidensgeschichte hinter sich.

#### **Beispiel:**

Richard M., 51-jähriger Elektroinstallateur, leidet seit Jahren unter Bandscheibenproblemen. Eine medizinische Rehabilitation, die ihm die Rentenversicherung bewilligt hatte, besserte zunächst die Beschwerden. Dennoch traten die gleichen Schmerzen später erneut auf. Auch die weitere Behandlung und eine ambulante Rehabilitation blieben erfolglos. Dann der entgültige Befund: chronischer Verschleiß der Wirbelsäule.

Auf den Rat seines Hausarztes hin stellt Richard M. einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Der Ärztliche Dienst der Deutschen Rentenversicherung bestätigt die Diagnose. Eine Umschulung und ein anderer Beruf scheiden angesichts der fortgeschrittenen Gesundheitsprobleme aus. Richard M. wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Heute hilft er stundenweise beim früheren Arbeitgeber im Büro mit. Die Bandscheibenschmerzen lindert er mit Rückenschwimmen und Fahrradfahren.



## Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen

**Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie erhalten, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Zusätzlich müssen Sie dafür bestimmte medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.**

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in den beiden folgenden Kapiteln.

### **Medizinische Voraussetzungen**

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, und zwar nicht nur in Ihrem, sondern in allen Berufen. Ihre Rentenversicherung prüft das anhand ärztlicher Unterlagen. Eventuell fordert sie weitere Gutachten an und stellt dann Ihr Leistungsvermögen fest. Je nachdem, wie lange Sie täglich noch arbeiten können, sind Sie gegebenenfalls teilweise oder voll erwerbsgemindert.

### **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Neben den medizinischen sind außerdem folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erforderlich:

- Sie müssen mindestens fünf Jahre versichert sein (sogenannte Wartezeit).
- In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung).

Lesen Sie bitte auch Seite 8.

Für die Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II – vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 – oder Übergangsgeld, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege, freiwillige Beitragszeiten),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung,
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung (400-Euro-Job),
- Zeiten aus einem Rentensplitting.

### **Kann die Wartezeit vorzeitig erfüllt sein?**

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit jedoch nur, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren; anderenfalls müssen Sie mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren davor gezahlt haben.
- vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schu-

Lassen Sie sich hierzu beraten. Näheres finden Sie ab Seite 32.



dass Sie unter Umständen mit weiteren Pflichtbeiträgen in diesem Verlängerungszeitraum die erforderlichen drei Jahre Pflichtbeiträge erfüllen können.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein.**

**Voraussetzung ist, dass Sie die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt haben.**



## Halbe Arbeitskraft – halbe Rente

**Wenn Sie nur noch eingeschränkt arbeiten können, kommt für Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. In Verbindung mit einer Teilzeitarbeit soll sie Ihren Lebensunterhalt sichern.**

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist daher halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

### **Bitte beachten Sie:**

**Teilweise Erwerbsminderung besteht, wenn Ihre Leistungskraft auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist, Sie aber noch mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.**

Lesen Sie hierzu bitte Seite 15.

Haben Sie neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, kann sich dieses auf Ihre Rentenhöhe auswirken.

### **Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?**

Wenn Sie mindestens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können und gleichzeitig arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Das bedeutet, Sie können dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, auch wenn Sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind. Können Sie jedoch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten, spielt die Arbeitsmarktlage keine Rolle; Sie haben dann keinen Rentenanspruch.

### **Besonderheit für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden**

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, dann gilt für Sie eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in Ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Diese Rente wird an Versicherte gezahlt, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Hier prüft Ihr Rentenversicherungsträger jedoch, ob Ihnen eine andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Eine solche Tätigkeit muss Ihrem Leistungsvermögen und Ihren Fähigkeiten entsprechen und Ihnen im Hinblick auf Ihre Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein Beruf, für den Sie durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind, ist immer zumutbar.

Wenn Sie erwerbsgemindert und vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, besteht unter Umständen Berufsschutz.



## Volle Erwerbsminderung

**Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.**

### **Besonderheit für behinderte Menschen**

Voll erwerbsgemindert sind Sie grundsätzlich auch, wenn Sie in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind und wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Wer schon vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (= fünf Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) erwerbsfähig ist, kann einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung betrifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.**

### **Die Rolle des Arbeitsmarktes**

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch eine Teilzeitarbeit von mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich ausüben, und sind Sie arbeitslos, gelten Sie als voll erwerbsgemindert. Damit trägt der Gesetzgeber der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

### **Rente und Nebenjob**

Wenn Sie gesundheitlich voll erwerbsgemindert sind und trotz Ihrer Leistungseinschränkungen mehr als 400 Euro monatlich verdienen, wird Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe oder eventuell gar nicht mehr gezahlt.

Lesen Sie dazu bitte das Kapitel „Vorsicht, Grenze!“ ab Seite 15.

#### **Unser Tipp:**

Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten, bevor Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 32.

## Rente bei voller Erwerbsminderung

Ein Versicherter mit ... Versicherungsjahren*	hat Anspruch auf diese Monatsrente		
	bei einem insgesamt unterdurchschnittlichen Verdienst (70 % vom Durchschnitt = 0,7 EP**)	bei einem insgesamt durchschnittlichen Verdienst (100 % vom Durchschnitt = 1,0 EP**)	bei einem insgesamt überdurchschnittlichen Verdienst (130 % vom Durchschnitt = 1,3 EP**)
<b>alte Bundesländer</b>			
25	476,00 EUR	680,00 EUR	884,00 EUR
30	571,20 EUR	816,00 EUR	1060,80 EUR
35	666,40 EUR	952,00 EUR	1237,60 EUR
40	761,60 EUR	1088,00 EUR	1414,40 EUR
45	856,80 EUR	1224,00 EUR	1591,20 EUR
<b>neue Bundesländer</b>			
25	422,28 EUR	603,25 EUR	784,23 EUR
30	506,73 EUR	723,90 EUR	941,07 EUR
35	591,19 EUR	844,55 EUR	1097,92 EUR
40	675,64 EUR	965,20 EUR	1254,76 EUR
45	760,10 EUR	1085,85 EUR	1411,61 EUR

Die Werte sind bis zum 30. Juni 2011 gültig. Die ermittelten Beträge basieren auf dem aktuellen Rentenwert von 27,20 EUR beziehungsweise von 24,13 EUR Rentenwert (Ost). Sie vermindern sich bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 63. Lebensjahres um einen individuellen Abschlag (maximal 10,8 %).

\* Inklusive Zurechnungszeit, aber ohne individuelle Abschläge. Die Rentenminderung durch Abschläge wird zumindest teilweise durch die Verlängerung der Zurechnungszeit vom 55. auf das 60. Lebensjahr ausgeglichen. Bitte lesen Sie auch Seite 24.

\*\* EP = Entgeltpunkt. Einen Entgeltpunkt erhalten Sie für ein Jahr Beitragszahlung nach dem statistischen Jahresdurchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2011 = 30 268 EUR).



## Vorsicht, Grenze!

**Erhalten Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung, können Sie daneben weitere Einkünfte erzielen. Dabei gilt es jedoch, einige Regeln zu beachten. Andernfalls kann Ihre Rente gekürzt werden oder sogar ganz ruhen.**

Wenn Sie die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weiterhin in voller Höhe oder anteilig erhalten wollen, müssen Sie bestimmte Einkommenshöchstgrenzen einhalten. Arbeitsverdienst, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und bestimmte Sozialleistungen können zur Verringerung oder sogar zum Wegfall der Rentenzahlung führen.

### **Was beeinflusst die Rentenhöhe?**

Entscheidend sind

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbare Einkünfte (zum Beispiel Vorruhestandsgeld) und bestimmte Sozialleistungen sowie
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Hinzuverdienstgrenzen werden für jeden Erwerbsminderungsrentner individuell ermittelt; sie sind unter anderem von Ihren in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Bruttoarbeitsverdiensten abhängig. Ihre Rentenversicherung gibt Ihnen hierzu gern Auskunft.

Lesen Sie hierzu bitte ab Seite 32.



Wenn Sie vor Ihrer Erwerbsminderung zuletzt in einem Minijob gearbeitet haben oder keinen Verdienst hatten, zählt für Sie nicht Ihre individuelle, sondern die Mindesthinzuverdienstgrenze. Sie gilt für alle Personen, die in den letzten drei Kalenderjahren weniger als die Hälfte des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten erzielt haben.

#### Durchschnittsverdienste (brutto)

	ganzer Durchschnittsverdienst	halber Durchschnittsverdienst
2004	29 060 Euro	14 530,00 Euro
2005	29 202 Euro	14 601,00 Euro
2006	29 494 Euro	14 747,00 Euro
2007	29 951 Euro	14 975,50 Euro
2008	30 625 Euro	15 312,50 Euro
2009	30 506 Euro	15 253,00 Euro
2010	32 003 Euro*	16 001,50 Euro*
2011	30 268 Euro*	15 134,00 Euro*

\* vorläufige Werte

Lesen Sie hierzu Seite 17.

Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung staffeln sich die Hinzuverdienstgrenzen in mehreren Stufen.

Wenn Sie mit Ihrem Verdienst die unterste Hinzuverdienstgrenze überschreiten, erhalten Sie diese Rente

nicht mehr in voller Höhe. Überschreitet Ihr Verdienst alle Hinzuverdienstgrenzen, wird die Rente gar nicht mehr gezahlt; der Rentenanspruch selbst bleibt jedoch erhalten, sofern Sie weiterhin erwerbsgemindert sind. Sobald Sie weniger verdienen und Ihr Arbeitsverdienst unterhalb der Hinzuverdienstgrenze liegt, erhalten Sie auch die entsprechende (höhere) Rente.

**Bitte beachten Sie:**

**In jedem Kalenderjahr (Januar bis Dezember) können Sie in zwei Monaten ohne Rentenkürzung die Hinzuverdienstgrenze, die Sie mit Ihrem „normalen“ Verdienst einhalten, bis zum doppelten Betrag überschreiten – zum Beispiel mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Gekürzt wird normalerweise erst, wenn die jeweilige Hinzuverdienstgrenze zum dritten Mal überschritten wird. Bitte lassen Sie sich vorab von Ihrer Rentenversicherung beraten.**

**Hinzuverdienst bei teilweiser Erwerbsminderung**

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es ebenfalls unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Sie sind maßgebend dafür, ob die Rente

- in voller Höhe,
- zur Hälfte oder
- überhaupt nicht mehr gezahlt wird.

**Mindesthinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung**

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	881,48 EUR	781,98 EUR
1/2-Rente	1 073,10 EUR	951,98 EUR

**Hinzuverdienst bei voller Erwerbsminderung**

Auch wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, können Sie im Rahmen Ihres Restleis-

tungsvermögens noch erwerbstätig sein. Bedingung: Ihr Verdienst beträgt nicht mehr als 400 Euro monatlich. Überschreiten Sie diesen Grenzwert, kommt es entscheidend auf Ihr Leistungsvermögen an:

Bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil für Sie wegen Ihres Leistungsvermögens von drei bis unter sechs Stunden täglich der Arbeitsmarkt bisher verschlossen war, dann wird im Regelfall Ihre Rente in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung umgewandelt. Wird dagegen Ihre Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage gezahlt, weil Sie nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können, so entfällt der Anspruch auf diese Rente nicht – es sei denn, Ihr Gesundheitszustand hat sich zwischenzeitlich so gebessert, dass Sie nicht mehr voll erwerbsgemindert sind.

Sind Sie weiterhin gesundheitlich voll erwerbsgemindert, können Sie mehr als 400 Euro monatlich verdienen und anstelle der Vollrente die Rente in Höhe

- von drei Vierteln,
  - der Hälfte oder
  - eines Viertels
- in Anspruch nehmen.

### **Unser Tipp:**

Die Regeln für den Hinzuverdienst sind sehr komplex. Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich deshalb immer bei Ihrer Rentenversicherung informieren.

### **Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

Wenn Sie sowohl eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, darf die Summe dieser Renten einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.



Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.

Ausnahme: Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird für einen Unfall oder eine Berufskrankheit gezahlt, die sich tatsächlich oder aufgrund gesetzlicher Fiktion erst nach Eintritt der Erwerbsminderung ereignet haben, oder sie beruht ausschließlich auf Ihrer eigenen Beitragsleistung beziehungsweise der Ihres Ehepartners.

#### **Was wird nicht berücksichtigt?**

Ohne Einfluss auf die Rentenhöhe bleiben

- der Verdienst, den Sie als Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhalten, wenn dieser Verdienst das übliche Pflegegeld nicht übersteigt,
- der Verdienst, den Behinderte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erzielen.



## Vertrauensschutz

**Wenn Sie bereits am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, wirkt sich die Reform der Erwerbsminderungsrenten bei Ihnen nicht aus. Für Sie gilt dann aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin das frühere Recht.**

Diesen Vertrauensschutz erhalten Sie sowohl für eine Dauerrente als auch für eine zeitlich befristete Rente – für letztere behalten Sie Ihren Anspruch auch nach Ablauf der Frist im Falle einer Verlängerung des Anspruchs.

Ihr Vertrauensschutz endet generell nur dann, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, unter denen Ihnen die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bewilligt wurde.

### **Darf ich dazuverdienen?**

Auch wenn Sie eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten, müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten. Diese sind allerdings nicht deckungsgleich mit denen für die Rente wegen teilweiser beziehungsweise voller Erwerbsminderung.

Überschreiten Sie Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Erwerbsunfähigkeitsrente nur noch in Höhe einer Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, sofern Sie weiterhin erwerbsunfähig sind.

Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente wird dann – je nach Höhe Ihres Hinzuverdienstes – entweder

- in voller Höhe,
- zu zwei Dritteln oder
- zu einem Drittel

der Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.

Die Rentenzahlung entfällt ganz, wenn Ihr Verdienst auch die höchste Hinzuverdienstgrenze (für die 1/3-Rente) übersteigt.



## Keine Rente ohne Antrag

**Eine Erwerbsminderungsrente können Sie nur erhalten, wenn Sie vorher einen Antrag stellen. Haben Sie ärztliche Unterlagen, ist es sinnvoll, diese ebenfalls Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen.**

Am besten ist es, wenn Sie in eine unserer Auskunft- und Beratungsstellen kommen und alle Versicherungsdokumente zur Antragstellung mitbringen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens mit der Rentenantragstellung zu beauftragen, falls Sie nicht selbst kommen können. In diesem Fall sollten Sie eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

Sie können die Rente auch formlos beantragen. Sie bekommen dann alle notwendigen Formulare zugeschickt. Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) finden Sie die Formulare zum Download. Außerdem erhalten Sie die Formulare bei unseren ehrenamtlich tätigen Versichertenberatern oder Versichertenältesten sowie in den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise.

Näheres dazu  
finden Sie im Heft  
„Mit Rehabilitation  
wieder fit für den  
Job“.

Mit Ihrem Antrag beginnt das Prüfverfahren zur Fest-  
stellung Ihrer Erwerbsminderung. Im Einzelfall kann ein  
Rentenverfahren auch beispielsweise auf der Grundlage  
eines vorausgegangenen Rehabilitationsverfahrens ein-  
geleitet werden.



## Rente schon in frühen Jahren – Zurechnungszeit und Abschläge

**Auch junge Leute sind in der Rentenversicherung bereits gut geschützt.  
Durch Sonderregelungen erhalten sie eine relativ hohe Rente.**

Bei jungen Menschen zählen nicht nur die wenigen bisherigen Berufsjahre. Vielmehr gibt es die sogenannte Zurechnungszeit. Sie ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Zurechnungszeit wird mit einem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

Beginnt Ihre Rente vor dem 63. Lebensjahr, müssen Sie aber Rentenabschläge in Kauf nehmen. Durch den Abschlag soll der frühe Rentenbezug ausgeglichen werden. Für jeden Monat der Inanspruchnahme vor dem vollendeten 63. Lebensjahr beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent.

## Der Rentenabschlag beträgt bei Rentenbeginn im Alter von

Jahre/Monate	Prozent	Jahre/Monate	Prozent	Jahre/Monate	Prozent
60 und jünger	10,8	61	7,2	62	3,6
60 1	10,5	61 1	6,9	62 1	3,3
60 2	10,2	61 2	6,6	62 2	3,0
60 3	9,9	61 3	6,3	62 3	2,7
60 4	9,6	61 4	6,0	62 4	2,4
60 5	9,3	61 5	5,7	62 5	2,1
60 6	9,0	61 6	5,4	62 6	1,8
60 7	8,7	61 7	5,1	62 7	1,5
60 8	8,4	61 8	4,8	62 8	1,2
60 9	8,1	61 9	4,5	62 9	0,9
60 10	7,8	61 10	4,2	62 10	0,6
60 11	7,5	61 11	3,9	62 11	0,3

Beginnt die Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, ist sie abschlagsfrei.

Dies entspricht der Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bei der Regelaltersrente.

Diese Altersgrenze wird ab 2012 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Ab 2024 wird eine abschlagsfreie Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst mit 65 Jahren gezahlt. Wer dann jünger ist, hat Abschläge von bis zu 10,8 Prozent.

### Bitte beachten Sie:

**Sind Sie erwerbsgemindert, und haben Sie 35 Jahre Pflichtbeiträge (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt, dann bleibt es bei dem heute geltenden Alter von 63 Jahren für die abschlagsfreie Rente. Ab 2024 gilt das nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Jahre mit solchen Zeiten nachweisen können.**

## Anhebung des abschlagsfreien Rentenbeginns

Bei Beginn der Rente		tritt an die Stelle des Lebensalters von			
		65 Jahren das Lebensalter		62 Jahren das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni bis Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10
2024		65	0	62	0

Der für Ihre Erwerbsminderungsrente geltende Abschlag bleibt im Allgemeinen auch bei einer Folgerente (zum Beispiel einer Alters- oder Witwen- beziehungsweise Witwerrente) bestehen.



## Rente auf Zeit oder unbefristet

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in der Regel für einen festgelegten Zeitraum gezahlt. Wenn es aber unwahrscheinlich ist, dass Ihre Erwerbsminderung behoben werden kann, und Ihr Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, erhalten Sie diese Rente unbefristet.**

Eine befristete Rente beginnt frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt Ihrer Erwerbsminderung. Damit sie rechtzeitig gezahlt werden kann, reicht es aus, wenn Sie die Rente bis zum Ablauf dieses siebten Kalendermonats beantragen.

Stellen Sie Ihren Antrag erst später, beginnt die Rente „auf Zeit“ erst mit dem Antragsmonat.

Endet Ihre befristete Rente und hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, können Sie die Rente natürlich weiterhin erhalten – eventuell erneut befristet. Deshalb sollten Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen.

### **Unbefristete Renten**

Wenn Sie Ihren Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung

bei der Rentenversicherung einreichen, wird Ihre unbefristete Rente ab dem Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Liegt Ihr Antrag erst nach Ablauf der drei Kalendermonate vor, zahlt die Rentenversicherung die Rente erst vom Antragsmonat an.

### **Entziehung der Rente**

Bessert sich Ihr Gesundheitszustand während des Rentenbezuges, kann die Rente ganz oder teilweise entzogen werden. Bevor die Rentenversicherung Ihnen einen entsprechenden Bescheid erteilt, können Sie dazu Stellung nehmen.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Sie haben Anspruch auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, solange Sie erwerbsgemindert sind. Deshalb prüft die Rentenversicherung regelmäßig Ihre Anspruchsberechtigung.**



## Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

**Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Vorversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. In der Pflegeversicherung sind Sie dann ebenfalls versichert.**

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zahlen. Wenn Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente eine Hinterbliebenenrente erhalten, sind beide Renten beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Zahlungsbetrag Ihrer Rente und zum anderen nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Seit dem 1. Januar 2011 beträgt dieser 15,5 Prozent.

Hiervon müssen Sie einen Eigenanteil von 8,2 Prozent allein tragen. Den verbleibenden Beitragsanteil von 7,3 Prozent übernimmt der Rentenversicherungsträger. Er behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter.

## **Pflegeversicherung**

Wenn Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig sind, besteht in der Regel auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen Sie als Rentner in voller Höhe selbst. Er beträgt 1,95 Prozent Ihrer Rente. Die Rentenversicherung behält diesen Beitrag wie Ihren Anteil zur Krankenversicherung von der Rente ein und überweist ihn an die Pflegeversicherung. Für kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent erhoben.

Sind Sie zum Beispiel als Beamter beihilfeberechtigt, gilt die Hälfte des normalen Beitragssatzes, also 0,975 Prozent beziehungsweise für Rentner ohne Kinder 1,225 Prozent.

## **Beitragszuschuss**

Rentner, die freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, erhalten – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung einen Zuschuss von ihrer Rentenversicherung. Diesen Zuschuss müssen Sie beantragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen Sie dagegen allein.



## Rentenzahlung ins Ausland

**Ziehen Sie nur vorübergehend ins Ausland, wird Ihre Rente unverändert weitergezahlt. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, kann sich dies auf Ihre Rente auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland auf jeden Fall von Ihrer Rentenversicherung beraten lassen.**

Besonders in diesen Fällen kann es zu Einschränkungen bei der Rentenzahlung kommen:

- Wenn Ihnen Ihre bisherige Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes zustand, bekommen Sie nur noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Ziehen Sie jedoch in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz oder bestimmte Abkommensstaaten (Israel, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Marokko und Tunesien), verbleibt es bei der bisherigen Rente.
- Sie erhalten die Rente in verminderter Höhe, wenn Sie weder Deutscher, Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz noch Angehöriger eines Abkommensstaates (zum Beispiel USA) sind. Ziehen Sie jedoch in einen EU-Mitgliedstaat um, bleibt die Rente unverändert.
- Ihre Rente wird gegebenenfalls nicht mehr in vollem Umfang gezahlt, wenn diese auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht.

Informieren Sie sich bitte auch bei Ihrer Krankenkasse über Auswirkungen auf Ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Servicetelefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

### **Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

### **Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

## **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-  
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

6. Auflage (3/2011), **Nr. 201**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich  
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.